

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreisverwaltung · 52523 Heinsberg

Bürgerinitiative Senioren-Wohnanlage Wurmatalstraße

52531 Übach-Palenberg

Der Landrat

Stabsstelle Kommunalaufsicht, Recht und Vergaben
Geschäftszeichen: 12 91 19 - 6 - 7/2020

Frau Bender
Zimmer-Nr.: 128
Tel.: 0 24 52 - 13 13 01
Fax: 0 24 52 - 13 13 95
E-Mail: kommunalaufsicht@kreis-heinsberg.de

Sprechstunden:
mo - fr 08.30 - 12.00 Uhr
di u. do 14.00 - 17.00 Uhr

27. August 2020

Ihre Eingabe vom 01.07.2020, hier eingegangen am 14.07.2020

Sehr geehrter Herr

nach Prüfung der Angelegenheit komme ich auf Ihre o. g. Eingabe zurück.

Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ist nicht angezeigt; ein Rechtsverstoß der Stadt Übach-Palenberg liegt im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Begründung:

Mit Ihrer o. g. Eingabe beschweren Sie sich über die Absicht der Stadt Übach-Palenberg, eine Ergänzungssatzung Wohnanlage Wurmatalstraße aufzustellen. Sie monieren u. a. Eingriffe in Umwelt- und Naturschutz sowie die fehlende Geeignetheit des Ortes für in Rede stehende Senioren-Wohnanlage.

Durch Beschluss des Rates vom 05.05.2020 wurde das Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung durch die Stadt Übach-Palenberg als Trägerin der Planungshoheit eingeleitet. Gemäß § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der Öffentlichkeit durch Auslegung des Entwurfs vom 06.07.2020 bis zum 10.08.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Ebenso wurden die Träger öffentlicher Belange, hier insbesondere das Gesundheitsamt, der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, die untere Bodenschutzbehörde, das Amt für Sozialplanung und nachhaltige Kreisentwicklung, der Immissionsschutz, die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die Brandschutzdienststelle sowie das Amt für Bauen und Wohnen, beteiligt.

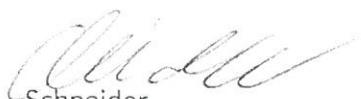
Es handelt sich bis zum Beschluss über die Satzung um ein ergebnisoffenes Verfahren. Am Ende der Beteiligung von Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange werden alle Stellungnahmen ausgewertet. Über die vorgebrachten Bedenken und Hinweise entscheidet der Stadtrat nach sorgfältiger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und ggf. erfolgt eine Anpassung der Planung. Insoweit werden die von Ihnen vorgebrachten Bedenken – sofern diese Themen nicht ohnehin bereits in der Planung berücksichtigt wurden – in jedem Fall gehört. Der Ablauf des Verfahrens entspricht den Vorgaben des Gesetzgebers.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Träger öffentlicher Belange keine Bedenken, lediglich Hinweise zur Berücksichtigung in der Planung und Umsetzung vorgebracht haben.

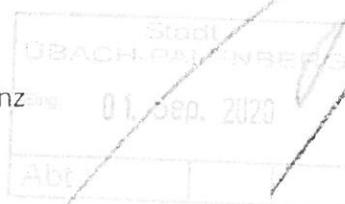
Die Kommunalaufsicht als staatliche Rechtsaufsicht hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Städte und Gemeinden im Kreis im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Sie darf nach ständiger Rechtsprechung nur tätig werden, wenn eine Kommune gegen geltendes Recht verstößt und darüber hinaus das öffentliche Interesse ein aufsichtsrechtliches Eingreifen erfordert. Demgegenüber ist es ihr untersagt, mit dem Ziel einzuschreiten, die individuellen Interessen einzelner Personen durchzusetzen. Dementsprechend besteht gegenüber der Kommunalaufsicht nach völlig einhelliger Rechtsauffassung kein subjektiv-öffentlicher Anspruch auf Einschreiten. Es besteht für die Kommunalaufsicht keine Zweckmäßigkeitssaufsicht.

Bei Fragen können Sie sich gerne unter der o. g. Rufnummer an Frau Bender wenden.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.


Schneider
Allgemeiner Vertreter

2. Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
z. H. Herrn Ersten Beigeordneten Mainz
zur gel. Kenntnisnahme



02. Sep. 2020

3. Bezirksregierung Köln
Dez. 31
z. H. Herrn Nelles/Frau Kahraman
zu Az. 31.1.10 BE 96/2020 zur gefl. Kenntnis